

## **Satzung des Wasserverbandes Lumdata**

Satzung vom 08.01.1997 nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991 S. 405) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I 1995 S. 503), geändert am 29.11.2000 und 21.06.2001.

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen

#### **Wasserverband Lumdata.**

Er hat seinen Sitz in Staufenberg, Landkreis Gießen.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(§§ 1, 3 WVG)

### **§ 2 Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Lumda,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an dem Gewässer, sofern dies nicht Aufgabe der Triebwerkbesitzer oder sonstiger Verpflichteter ist,
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich erforderlicher Maßnahmen,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz,
6. Planung, Erstellung und Unterhaltung von Radwegen im Verbandsgebiet
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(§ 2 WVG)

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind folgende Städte und Gemeinden

#### **Allendorf**

für den Stadtteil Allendorf Landkreis Gießen

#### **Grünberg**

für den Stadtteil Lumda Landkreis Gießen

#### **Lollar**

für den Stadtteil Lollar Landkreis Gießen

#### **Rabenau**

für die Ortsteile Landkreis Gießen  
Londorf Landkreis Gießen  
Kesselbach

Odenhausen  
Geilshausen

Landkreis Gießen  
Landkreis Gießen

### **Staufenberg**

für die Stadtteile

Daubringen

Mainzlar  
Treis

Landkreis Gießen  
Landkreis Gießen  
Landkreis Gießen

sowie Herr Freiherr E. Roeder von Diersburg  
Rabenau-Londorf

Landkreis Gießen

(§4 WVG).

## **§ 4**

### **Unternehmen, Plan**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
  - die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an der Lumda vorzunehmen
  - Gräben, Schöpfwerke, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
  - Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
  - die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, aufgestellt vom Ingenieurbüro Lotz, Staden, im September 1960, geprüft vom Wasserwirtschaftsamt Friedberg am 17. August 1962 und 18. November 1963 geprüften Entwurf.

Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und beim Verband aufbewahrt.

3. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer neben den Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
4. Die Unterhaltung und Pflege der Lumda ergibt sich aus dem durch das Ing.-Büro Grohmann, Allendorf, am 01. März 1994 aufgestellten „Pflege- und Entwicklungsplan Lumda“.

Der Plan besteht aus einem Grundlagenteil, gewässerökologischen Bewertung, Pflege-, Unterhaltungs- und Entwicklungsplan sowie einem Kartenteil.

(§ 5 WVG)

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, so weit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, so weit nicht durch Rechtsvorschrift die Benutzung zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, so weit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.  
(§§ 33, 35 ff WVG)

## **§ 6**

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 5 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
3. Die Viehtränke, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so auszulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
4. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, so weit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.  
(§ 33 WVG)

## **§ 7**

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

1. Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
2. Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
  - (1) ein Pacht- und/oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  - (2) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.(§ 39 ff WVG)

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten.
3. Der Verband macht Zeit und Ort oder Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
4. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.  
(§§ 44,45 WVG)

## **§ 9**

### **Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln**

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Schaubeauftragter (Schauführer) zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel.  
(§ 44, 45 WVG)

## **§ 10**

### **Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.  
(§ 46 WVG)

## **§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.  
(§ 47 WVG)

## **§ 12 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
2. Vorstandsmitglieder, deren/dessen Stellvertreter/in sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
3. Die Vertreter der nichtdinglichen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 13 Sitzung der Verbandsversammlung**

1. Der/die Vorstandsvorsteher/in beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.
2. Der/die Vorstandsvorsteher/in lädt mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der/die Vorstandsvorsteher/in leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/sie hat kein Stimmrecht.
4. Der/die Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Verbandsversammlung ein. Sie haben Rederecht.
5. Der/die Vorstandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem/jeder Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.  
(§ 48 WVG)

**§ 14**  
**Stimmrecht, Stimmenverhältnis**

1. Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.